

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2009/103/1

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt

Datum: 11.01.2010

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Schüll / 04403/604-104

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	26.01.2010	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	02.03.2010	öffentlich

Verkleinerung des Rates in der Wahlperiode 2011 bis 2016

hier: Erlass einer Satzung

- VA vom 27.10.2009 (Protokoll Nr. 141), 7.1 d. N. -

Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Gemeinde

Die NGO bietet in § 32 Absatz 2 NGO die Möglichkeit, durch Satzung die Zahl der Ratsmitglieder um 2, 4 oder 6 zu verringern.

Diese in 2001 aufgenommene Regelung sollte der Problematik Rechnung tragen, dass es den Parteien immer schwieriger fällt, Kandidaten für die Kommunalwahlen zu gewinnen. Die dazu vorgeschriebene Satzung hat keine Dauerwirkung, sie gilt nur für eine Wahlperiode.

Die Satzung muss **spätestens 18 Monate** vor dem Ende der laufenden Wahlperiode (**zum 30.04.2010**) wirksam werden. Diese Frist dient dem Vertrauensschutz, eine erlassene Satzung kann nach diesem Termin nicht mehr aufgehoben werden.

Der Beschluss bedarf der **Mehrheit der Mitglieder** (19 Stimmen) des Rates.

Bei der Größe unserer Gemeinde sind **36** Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen (zwischen 25.001 bis 30.000 Einwohnern). Die Ratsgröße könnte durch Satzung auf 34, 32 oder 30 Ratsmitglieder verringert werden. Eine Verringerung auf 30 Ratsfrauen/Ratsherren entspricht nach der NGO der Gemeinde einer Größenordnung von 12.001 bis 15.000 Einwohnern.

Eine Verkleinerung des Rates kann auch als Haushaltskonsolidierungsmaßnahme gesehen werden. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten werden eingespart. Zusätzlich verringern sich die Sachkosten, z.B. weniger Kopien, geringerer Kopieraufwand, niedrigere Portokosten etc.

Wahlbereiche bei der Gemeinderatswahl

Die Einteilung der Gemeinde in Wahlbereiche richtet sich nach § 7 Nds. Kommunalwahlgesetz. Bei einer Reduzierung auf 30 Ratsmitglieder **kann** die Gemeinde in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Ab 32 Ratsmitgliedern **ist** die Gemeinde in mehrere Wahlbereiche (mindestens 2 – wie bisher) einzuteilen. Die Wahlbereichseinteilung ist zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat festzulegen. Die Landesregierung hat zum Jahresende zunächst den Kommunalwahltermin 2011 festzulegen.

Mitgliederzahl des Verwaltungsausschusses

Eine Verkleinerung des Rates hat **keine** Auswirkungen auf die Größe des Verwaltungsausschusses. Bei einer Größe des Rates zwischen 26 und 36 Ratsfrauen/Ratsherren beträgt nach § 56 Abs. 2 NGO die Zahl der Beigeordneten **6**. Der Rat der Gemeinde hat bisher jeweils den Beschluss gefasst, die Zahl der Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode um 2 zu erhöhen. Dieser Beschluss könnte auch weiterhin gefasst werden.

Wenn allerdings 6 Beigeordnete dem Verwaltungsausschuss angehören würden, könnten ebenfalls Aufwandentschädigungen eingespart werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt die beigefügte Satzung zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Wahlperiode 2011 – 2016.

Externe Anlagen:

Auszug VA 27.10.2009

Beispielberechnung für eine Sitzverteilung mit 30 Ratsmitgliedern auf der Grundlage des Wahlergebnisses 2006

Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses vom 26.01.2010 für die Ratssitzung am 02.03.2010:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Zahl der Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2011 - 2016 **nicht** zu verringern.